OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605790/3/EW

Datum:
Linz, 14. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des M P, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 2.01.2023, GZ: BHUU/922160009269/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Tatzeit auf 25.08.2022, ca. 12:10 Uhr, konkretisiert wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 2.01.2023, GZ: BHUU/922160009269/22, wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß § 8 Abs. 4 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 18/2019 eine Geldstrafe in der Höhe von 40 Euro, ersatzweise Haft in der Dauer von 18 Stunden, verhängt, da er mit einem Fahrrad am 25.08.2022 um 12:10 Uhr in Linz, Industriezeile x, nächst Burger King einen Gehsteig befahren habe, obwohl die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art verboten ist und die Ausnahme-bestimmungen nach § 8 Abs 4 Z 1 bis 3 StVO 1960 nicht vorlagen. Verfahrenskosten in Höhe von 10 € wurden dem Bf vorgeschrieben.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass es sich bei dem vom Bf benützten Weg um einen Gehweg handle. Die Benützung dieses Gehweges habe der Bf selbst angegeben, weil er angezeigt habe, mit dem Scooter, welcher am Gehweg abgestellt war, kollidiert zu sein. Die in der Strafverfügung genannte Tatzeit wurde aufgrund der Angaben des Bf von 12:15 Uhr auf 12:10 Uhr geändert. Bei der Strafbemessung wurde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit mildernd gewertet. Erschwerende Umstände seien keine zu Tage getreten. Weiters wurde betreffend den Bf von einem monatlichen Einkommen in Höhe von 2.300 Euro, keinem relevanten Vermögen und keinen ins Gewicht fallenden Sorgepflichten ausgegangen.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf vom 31.01.2023. Darin bringt der Bf auf das Wesentliche zusammengefasst vor.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 14.02.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem Landes-verwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat mit einem Fahrrad am 25.08.2022 um ca. 12:10 Uhr in Linz, Industriezeile x, in Richtung stadteinwärts, nächst Burger King, einen Gehsteig

befahren, obwohl die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art verboten ist und die Ausnahmebestimmungen nach § 8 Abs 4 Z 1 bis 3 StVO 1960 nicht vorlagen.

Der in Rede stehende Gehsteig ist baulich durch Randsteine und einen ca. 1 m breiten Grünstreifen von der Industriezeile getrennt.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und in die Beschwerde. Zudem wurde die Tatortörtlichkeit betreffend Einsicht genommen in Google Street View.

Die örtlichen Verhältnisse sind unter Zugrundelegung von Bilddaten aus Google Maps iVm den Fotos aus der Anzeige im Verwaltungsakt klar erkennbar. Der Bf hat im gesamten Verfahren nicht bestritten, dass er auf dem Gehsteig gefahren ist (zum Vorliegen eines Gehsteiges siehe die rechtliche Beurteilung unter Punkt III.4.). Vielmehr zeigt er selbst einen Verkehrsunfall bei der Polizei an, weil er Fahrrad fahrend einen Scooter touchierte, welcher quer über den Gehweg abgestellt war.

II.3. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Zudem ergibt sich der für die Entscheidung relevante Sachverhalt bereits aus der Aktenlage und ist durch eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht zu erwarten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 1 Abs. 1 erster Satz StVO gilt dieses Bundesgesetz für Straßen mit öffentlichem Verkehr.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 StVO gilt als Straße eine für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche samt den in ihrem Zuge befindlichen und diesem Verkehr dienenden baulichen Anlagen.

Nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Z 10 StVO gilt als Gehsteig ein für den Fußgängerverkehr bestimmter, von der Fahrbahn durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dgl. abgegrenzter Teil der Straße.

Gemäß § 8 Abs. 4 StVO in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung ist die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art und die Benützung von Radfahranlagen mit Fahrzeugen, die keine Fahrräder sind, insbesondere mit Motorfahrrädern, verboten. Dieses Verbot gilt nicht

1. für das Überqueren von Gehsteigen, Gehwegen und Radfahranlagen mit Fahrzeugen auf den hiefür vorgesehenen Stellen,

[…]

Nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, […] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.2. Unbestritten steht fest, dass der Bf mit seinem Fahrrad in 4040 Linz Industriezeile x, in Richtung stadteinwärts, nächst Burger King, fuhr. Unstrittig ist auch, dass die fragliche Fläche eine Straße mit öffentlichem Verkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 StVO darstellt und damit in den Geltungsbereich der StVO fällt.

III.3. Bei der Verkehrsfläche handelt es sich auch aus folgenden Gründen um einen Gehsteig im Sinne der StVO:

Dafür, ob ein Gehsteig gemäß § 2 Abs. 1 Z 10 StVO vorliegt, sind (vgl. etwa VwGH 27.05.1992, 92/02/0113; 15.05.1990, 89/02/0108 ua.) nur die äußeren Merkmale entscheidend, einer behördlichen Widmung als Gehsteig bedarf es nicht.

Die vorliegenden Lichtbilder sowie die Einsichtnahme in Google Street View verdeutlichen, dass die örtlichen Gegebenheiten eine Benützung des gegenständlichen Bereiches mit Fahrzeugen offenkundig nicht vorsehen: So ist die Fläche, auf welcher der Bf mit seinem Fahrrad gefahren ist, baulich durch einen ca. 1 m breiten Grünstreifen von der Fahrbahn der Industriezeile abgegrenzt und durch Randsteine getrennt.

Aufgrund dieses äußeren Erscheinungsbildes kann kein Zweifel daran bestehen, dass die vom Bf benützte Fläche „nur“ für den Fußgängerverkehr bestimmt und sohin als Gehsteig im Sinne der StVO anzusehen ist.

So kann es sich auch nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bei einer deutlich gegenüber der Fahrbahn abgegrenzten Fläche grundsätzlich nur um einen für den Fußgängerverkehr bestimmten Teil der Straße handeln (VwGH 30.06.1993, 93/02/0009; 27.05.1992, 92/02/0113; 13.04.1988, 87/03/0120; 20.12.1984, 84/02B/0137 uvm.).

Dass die in Rede stehende Verkehrsfläche von anderen Fahrzeugen regelmäßig mit dem Fahrrad befahren wird, ändert nichts an der rechtlichen Qualifikation als Gehsteig (vgl. VwGH 15.05.1990, 89/02/0108). Ein Radweg oder ein Geh- und

Radweg liegt nicht vor, da die gegenständliche Verkehrsfläche nicht als solcher Weg gekennzeichnet ist (§ 2 Abs 1 Z 8 und 10 StVO).

Der Bf ist somit mit seinem Fahrrad auf dem Gehsteig gefahren. Da aber die Benützung von Gehsteigen mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrräder sind gemäß § 2 Abs. 1 Z 22 StVO Fahrzeuge) verboten ist, hat der Bf den objektiven Tatbestand des § 8 Abs 4 StVO erfüllt.

III.4. Zur Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat gemäß § 44a Z 1 VStG erkennt der VwGH in ständiger Rechtsprechung, dass eine Ungenauigkeit bei der Konkretisierung der Tat dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Entscheidung hat, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden (vgl. etwa VwGH 20.12.2021, Ra 2018/08/0013, 0066).

Der Vorschrift des § 44a Z 1 VStG ist dann entsprochen, wenn dem Beschuldigten im Spruch des Straferkenntnisses die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen wird, dass er in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um den Tatvorwurf zu widerlegen, und der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (vgl. VwGH 22.8.2022, Ra 2022/02/0143, mwN).

Die Abänderung des Tatzeitpunkts im Spruch des bekämpften Straferkenntnis war lediglich eine Präzisierung durch die belangte Behörde und keine Auswechslung des bestehenden Tatvorwurfs, da durch diese Präzisierung keine Verletzung der Verteidigungsrechte des Bf und keine Gefahr der Doppelbestrafung entstanden sind. Durch die Angabe der konkreten Tatzeit, zu welcher der Bf das Fahrrad auf dem Gehsteig gefahren hat, wird sichergestellt, dass der Bf ein so konkreter Tatvorwurf vorgehalten wird, dass sich dieser einerseits ausreichend verteidigen und zudem auch eine Doppelbestrafung ausgeschlossen werden kann. Auch wurde das Straferkenntnis dem Bf innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist zugestellt.

Auch die Korrektur durch das Verwaltungsgericht von „12:10 Uhr“ auf „ca.12:10 Uhr“ stellt keine Auswechslung der Tat und keine Beschneidung der Verteidigungsrechte des Bf dar (vgl. VwGH 02.05.2018, Ra 2018/02/0136).

Das diesbezügliche Vorbringen des Bf ging somit ins Leere.

III.5. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört

und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Dass ihn an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, konnte der Bf im Verfahren nicht darlegen. Diese ist ihm daher auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

III.6. Nach § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens handelt es sich nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes um eine Ermessensentscheidung, welche nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für die Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Nachprüfbarkeit erforderlich ist.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse wurden von der belangten Behörde mit 2.300 Euro geschätzt. Es wurde kein relevantes Vermögen und keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten angenommen. Der Bf ist dieser Schätzung nicht entgegengetreten. Es wurden weder erschwerende noch mildernde Umstände berücksichtigt. Die Strafe hat die belangte Behörde mit 40 Euro festgesetzt.

Das Landesverwaltungsgericht kann damit im Ergebnis nicht finden, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessens-spielraum überschritten hätte. Die verhängte Strafe liegt im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens und ist sowohl tat- als auch schuldangemessen und notwendig, um den Bf vor weiteren Übertretungen abzuhalten.

III.7. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungs-gerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer